

HAFENBEHÖRDLICHE BEKANNTMACHUNG

Festmachen und Abstoppen von Wasserfahrzeugen, Verbänden, Schub- leichtern und schwimmenden Anlagen im Rheinhafen Kehl

Für das Festmachen von Fahrzeugen und Verbänden im Rheinhafen Kehl wird in Ergänzung zur Verordnung des Verkehrsministeriums über Häfen, Lade- und Löschplätze – *Hafenverordnung* (Hafen VO) Folgendes bekannt gegeben:

(1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festzumachen. Die Befestigung ist erforderlichenfalls zu überwachen und an Wasserstandschwankungen sowie dem Ein- und Austausch beim Laden und Löschen anzupassen.

(2) Die Schifffahrtstreibenden sind zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der Festmacheeinrichtungen verpflichtet. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass es zu den allgemeinen nautischen Regeln gehört, Festmacheeinrichtungen nur zum Festmachen der Wasserfahrzeuge zu nutzen und das Aufstoppen von Fahrzeugen oder Verbänden an den Festmacheeinrichtungen oder daran festgemachten Fahrzeugen verboten ist.

(3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Festmacheeinrichtungen im Rheinhafen Kehl nur für einen Trossenzug von 100 kN (10 Tonnen) freigegeben sind. Ist zu erwarten, dass dieser Trossenzug überschritten wird, sind weitere Trossen auf freie Festmacheeinrichtungen zu belegen.

Bei höheren Wasserständen muss jedes Schiff -vor allem im Verband längsseits liegend- Vorausleine und Achterleine auf separaten Dalben/Pollern belegen.

Kehl, im Oktober 2022

Hafenverwaltung Kehl
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Volker Molz
Hafendirektor



Uli Stichler
Stellv. Hafendirektor